

ses bzw. den Rat der Gemeinde bis zum 5. September 1950.

21. Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter festgesetzt.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Wahlgebiete

22. Die Gliederung der Wahlgebiete und die hiermit verbundenen Aufgaben der Wahlleiter sind in §§ 7 bis 12 WG festgelegt.

Die Wahlleiter ernennen unverzüglich ihre Stellvertreter.

Wahlbezirke

23. Die Wahlbezirke (§ 16 WG) sind sofort abzugrenzen.
24. Für Krankenhäuser, Pflegeanstalten usw. können gemäß § 16 Abs. 3 WG selbständige Wahlbezirke gebildet werden. Die Insassen müssen zur Ausübung ihres Wahlrechtes im Besitz eines Wahlscheines sein, der vorher durch die Anstaltsleitung oder Patienten selbst besorgt werden muß. Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett unter Wahrung des Wahlheimnisses statthaft.

Wahlvorschläge

25. Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiter gemäß § 25 WG ist spätestens bis zum 5. September 1950 nach den Mustern der Anlagen 5 und 6 herauszugeben. Der Druck der Formulare nach Anlage 6 ist durch die Landesregierungen zu regeln. Für die Volkskammer, Landtage, Kreistage und Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen) sind gesonderte Formulare zu drucken.
26. Soweit den Wahlvorschlägen Mängel anhaften, hat der Wahlleiter die Einsender aufzufordern, für die Beseitigung der Mängel spätestens bis zum 21. September 1950 zu sorgen. Bei einer Beschwerde im Falle des § 28 Abs. 4 WG muß die Entscheidung ebenfalls bis zu diesem Termin getroffen und dem zuständigen Wahlleiter zugestellt sein.
27. Spätestens am 23. September 1950 hat sich der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge zu erklären (§ 30 WG).
- Der Wahlleiter hat Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.
28. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
29. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiter hat spätestens am 24. September 1950 nach dem Muster der Anlage 7 zu erfolgen (§ 31 WG). Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln

Wahlvorstand

30. Die Wahlvorsteher werden vom Wahlleiter des Kreises, in den Stadtkreisen vom Wahlleiter des Stadtkreises bis zum 20. September 1950 berufen. Sie werden vom Wahlleiter des Landes bestätigt. Der Wahlvorsteher beruft den Wahlvorstand und den Schriftführer. Er benennt seinen Stellvertreter. Er muß bis zum 25. September 1950 den Wahlvorstand gebildet haben. Die Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher erfolgt öffentlich zu Beginn der Wahlhandlung (§ 33 Abs. 2 WG).

Wahlbezirke, Wahllokale und Zeit der Wahlhandlung

31. Die Bekanntmachung der Wahlbezirke, der Wahllokale und des Zeitpunktes der Wahl ist durch die Wahlleiter bis zum 1. Oktober 1950 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat nach dem Muster der Anlage 8 zu erfolgen. Der Druck der Formulare ist über die Landesregierung zu regeln.
32. Die Festlegung der Wahllokale ist durch die Wahlleiter vorzunehmen und die würdige Ausschmückung der Bedeutung der Wahlen entsprechend sicherzustellen. Hierfür sind weitgehend die Wahlvorstände heranzuziehen.
- Die Wahllokale sind spätestens am 1. Oktober 1950 nach außen hin deutlich kenntlich zu machen. Gegebenenfalls sind notwendige Hinweisschilder an Straßenkreuzungen usw. anzubringen.
33. Auf größeren Bahnhöfen sind Wahllokale einzurichten und gut kenntlich zu machen. Hinweise sind so anzubringen, daß sie für alle Reisenden gut sichtbar sind. Die in Frage kommenden Bahnhöfe sind durch die Wahlleiter des Landes festzulegen.

Wahlkabinen

34. Für jeden Wahlraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge zu treffen, daß der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.
- Die Schaffung der notwendigen Einrichtungen ist durch die Wahlleiter zu veranlassen.

Wahlhandlung

35. Die Wahlvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertretung der Mitglieder der Wahlvorstände für den Fall ihrer Abwesenheit während der Wahlhandlung verantwortlich.
36. Die Versiegelung der Wahlurnen nach dem Verschließen vor Hineinlegung der Stimmzettel (§ 34 WG) erfolgt mittels Klebestreifens, der mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen ist.
37. Der Druck der Stimmzettel wird durch das Land geregelt.

Wahlverfahren für Seeleute

38. Wahlberechtigte Seeleute, die sich infolge ihres Berufes am Abstimmungstage nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Wahlrecht in der